Luzerner Tagblatt.

Einunddreißigster Jahrgang.

Freitag, Nro. 147. den 23. Juni 1882.

Abonnements:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10. —	Fr. 5. —	Fr. 2. 50
„ Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
durch die Post	„ 12. 80	„ 6. 40	„ 3. 40

Inserate:

die einspaltige Petitzeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger . .	30 „

Die Tessiner Wahlen vor dem Nationalrath.

I.

(Sitzung vom 21. Juni.)

Zunächst ergreift das Wort Hr. Brunner als Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Er glaubt, daß die Angelegenheit in diesem Saale sine ira et studio besprochen werden könne, und daß auch, wenn der Rath zu andern Resultaten gelangen würde als die Kommission, man doch anerkennen dürfe, daß diese ihre Anträge in guten Treuen gestellt habe.

Die Untersuchung aller Wahlzeddel durch das statistische Büreau hat ergeben, daß in Wirklichkeit weder Hr. Magatti, noch Hr. Battaglini gewählt sei. Man hätte nun sofort eine Neuwahl anordnen können; aber schon war konstatirt, daß bei der Abstimmung Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien und daß bei den tessinischen Behörden eine unrichtige Auffassung über die Bedingungen, unter denen das Stimmrecht erworben werden könne, herrscht. Man beschloß daher Untersuchung an Ort und Stelle. Man ging von der Anschauung aus, daß der Nationalrath nicht absolut die Kassation der Wahlen vornehmen müsse, sondern von sich aus eine Wahl proklamiren könne, wenn sie wirklich zu Stande gekommen sei.

Der Zweck der Untersuchung im Tessin war nicht, Mittel zu finden, um die Wahlen zu kassiren, sondern die Mängel des tessinischen Wahlverfahrens aufzudecken und Vorschläge zu deren Beseitigung einzubringen, sowie die wirkliche Mehrheit bei den Wahlen vom 30. Oktober v. J. zu konstatiren. Es drangte sich sofort die Frage auf, ob die Stimmgebung der unberechtigt Stimmenden überhaupt erforscht und in Berechnung gebracht werden dürfe. Die Stimmgebung der Stimmberechtigten darf, so sagt Herr Brunner, selbstverständlich nicht ausgemittelt werden; anders verhalt es sich gegenüber Solchen, welche unberechtigt gestimmt haben. Diesen steht es allerdings frei, darauf zu antworten oder zu schweigen. So hat denn die Kommission überall nicht weiter nachgeforscht, wo die Betreffenden Auskunft verweigerten. Aber die parlamentarische Untersuchung kann mit allen erlaubten Mitteln auf Ausmittlung der Stimmgebung unberechtigt Stimmender dringen; der Schutz der geheimen Stimmgabe kommt bloß den Stimmberechtigten zu, nicht Andern. Auch soll man nicht genöthigt sein, die Wahl eines ganzen Wahlkreises wegen der unberechtigt Stimmenden zu kassiren. Die Kassation ist keine Lösung, sondern stellt bloß eine solche in Aussicht; daher will die Kommission den Wahlkorper des 40. Kreises von unreinen Elementen reinigen.

Die Kommissionsmehrheit hat s. Z. darauf gedrungen, daß die Minderheit bei der Untersuchung vertreten sei; aber Niemand von der Partei der letztern wollte mitgehen. Es war jur sie zur Parteisache geworden, sich an der Untersuchung nicht zu betheiligen. Da erst entschloß sich der Redner, als drittes Mitglied mitzugehen.

Was den Sekretar Dr. Togni betrifft, so war er sehr intelligent, sehr unbefangen und ganz unparteiisch. Die Protokolle sind durchaus unparteiisch gehalten, wie übrigens aus der Unterzeichnung jeder einzelnen Aussage durch den Betreffenden hervorgehen muß.

Die Regierung von Tessin hat nach der Abreise der Kommission eine Untersuchung darüber walten lassen, ob der Respekt vor der geheimen Stimmgabe beachtet worden sei. Die Kommission hat nur bei Unberechtigten, welche Geld für die Stimmgebung erhielten, nach dieser gefragt, aber nicht auf Auskunft gedrungen. Die Kommission des Tessiner Großen Rathes hat der Bundesversammlung durch ihren Bericht vom 18. Januar 1882 vorgeworfen, daß sie stets gegen die tessinischen Konservativen entschieden habe. Das ist nicht wahr, so gerade nicht bei Genehmigung des Riformino, die doch eine Kardinalfrage war. Von Aufregung, wie jener Bericht sagt, fand die Kommission absolut nichts. Es sind nur Wenige, die dort Skandal machten, und wenn diese Wenigen sich das Wort gaben, eine Zeit lang gegenseitig zu schweigen, so würde im Tessin vollkommene Ruhe herrschen.

Die Untersuchung hat konstatirt: 1) daß keine offiziellen Stimmzeddel verwendet wurden, wodurch doppelte Stimmgebung ermöglicht und vielfach praktizirt, und die Kontrole der Stimmgebung erleichtert worden ist; 2) daß die Tessiner Regierung dem Begriff „Wohnsitz" eine unzulässige Deutung gebe. Das ist der Wohnsitz, von dem man sagt, daß man verreise, wenn man von ihm sich entfernt, und daß man heimkomme, wenn man ihm sich nähert. Im Tessin aber wird auch der Heimatsort als Wohnsitz betrachtet. Das ist ganz unzulässig.

Der Redner verbreitet sich über die „Intrusi" und führt im Spezielen die Vorgänge in Cadro an, die übrigens im schriftlichen Bericht der Subkommission des Nähern erörtert wurden.

Bei den Intrusi ist es zweifellos, daß sie für die Konservativen gestimmt haben; sie waren dazu organisirt; zudem haben die Liberalen in gleicher Zahl, wie sie gestimmt haben, offen erklärt, daß sie für Battaglini und Bernasconi gestimmt haben. Neben den Intrusi haben übrigens auch 68 Gendarmen und die Oberrichter im Südkreise gestimmt, doch hat die Kommission deren Stimmgabe nicht in Berechnung gezogen, resp. nicht in Abrechnung gebracht; dessenungeachtet kommt sie zum Schluß, daß die HH. Battaglini und Bernasconi gewählt seien.

Die Behauptungen, daß auch bei den Liberalen Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, erwiesen sich nicht als stichhaltig.

Wenn die eine Kommissionshälfte vorschlägt, den Kt. Tessin in 3 Wahlkreise zu theilen, so ist gemeint, daß dieß gelegentlich, bei Revision des Wahlgesetzes, geschehen solle. Wenn die Kommission ferner gegenüber der Tessiner Regierung das Bedauern über ihre Haltung bei den Nationalrathswahlen auszusprechen beantragt, so ist das eine sehr milde Form, im Vergleich zur heftigen Sprache derselben gegenüber den Bundesbehörden. Die Regierung hat den Gemeinderath von Cadro zu einem rechtswidrigen Verfahren veranlaßt. Es geschah in der Hitze des Wahlkampfes, darum nur das Bedauern, nicht ein scharfer Tadel. Dem Gendarmeriehauptmann Righini wurde ebenfalls die Befugniß ertheilt, von seiner Stellung in der Eigenschaft als Parteimann einen allzu ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Im Fall Kassation ausgesprochen wird, möchte Brunner sie auf die 11 Krumirgemeinden beschränken.

Französischer Berichterstatter für die Mehrheit ist Hr. Oberst Philippin.

Mit 54 gegen 35 Stimmen wird auf Antrag von Holdener, der nun für die Minderheit das Wort hat und dazu ziemlich viel Zeit bedarf, um 12¼ Uhr abgebrochen.

Es sind 7 weitere Redner eingeschrieben.

Bundesversammlung.

Ständerath. Sitzung vom 21. Juni.

Die Anträge der verschiedenen Kommissionsgruppen beim Zündhölzchengesetz lauten wie folgt:

Entwurf des Bundesrathes, zur Annahme empfohlen von Göttisheim und Kellerberger:

Art. 1. In Erwägung des Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dez. 1879 über die Phosphorzündhölzchen wird der Bundesrath ermächtigt, vermittelst Reglementen alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche er für die Fabrikation der Zündhölzchen, sowohl in Fabriken als in Privathäusern, für die Verpackung, den Transport und den Verkauf derselben für nothig erachtet, und für Uebertretungen der Vorschriften dieser Reglemente Strafbestimmungen, welche bis zur Gefängnißstrafe gehen können, aufzustellen.

Art. 2. Die gegenwärtigen Vollmachten werden für die Dauer von zwei Jahren gewährt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Beschluß des Nationalrathes, zur Annahme von Lussi und Clausen empfohlen:

Art. 1. Das Bundesgesetz vom 23. Dez. 1879 betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Phosphorzündhölzchen und von Phosphorstreichhölzchen ist aufgehoben.

Art. 2. Der Bundesrath ist ermächtigt, vermittelst Reglementen alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche er für die Fabrikation der Zündhölzchen, die Verpackung, den Transport und den Verkauf derselben für nöthig erachtet.

Art. 3. Er wird ferner ermächtigt, innert den Schranken des Art. 19 des Gesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken für die Uebertretung der Vorschriften der bezüglichen Reglemente Strafbestimmungen aufzustellen.

Art. 4. (Vollziehungs- und Referendums-Artikel.)

Eidgenossenschaft.

Zollwesen. Die vom Bundesrath auf einer Reihe von Einfuhrartikeln, bezüglich deren der Handelsvertrag mit Frankreich der Schweiz freie Hand gelassen hat, getroffenen Zollerhöhungen werden der Bundeskasse laut den bundesräthlichen Berechnungen 2,191,885 Fr. mehr zuführen als bisher; davon entfallen (rund) 93,000 Fr. auf feine Eßwaaren, 66,000 Fr. auf Südfrüchte, 124,000 Fr. auf Bier, Bierhefe und Malzextrakt (die Erhöhung des Bierzolles ist Fr. 1. 50 per Kilozentner), 710,000 Fr. auf Alkohol, Weingeist, Branntwein ꝛc., 476,000 Fr. auf Wein in Fässern, 225,000 Fr. auf gefärbte und bedruckte Wollengewebe, 48,000 Fr. auf wollene Kleidungsstücke, 53,000 Fr. auf grobe Lederwaaren und Schuhwaaren, 51,000 Fr. auf schmiedeiserne Röhren u. s. f.

Hiervon bringt der Bundesrath in Abzug:

Ermäßigung des Zolles auf 6454 Kilozentner Wein in Flaschen	Fr. 22,589
Andere Zollermäßigungen	„ 1,612
Ausfall der Mehreinnahme für Dynamit, dessen Verbrauch fast ganz aufhören werde	„ 12,596
Verminderung der Einfuhr aller von Zollerhöhungen betroffenen Artikel um 10 %; in Folge dessen Zollverlust	„ 736,354
	Fr. 803,151

Der Nettogewinn des Fiskus würde unter diesen Voraussetzungen nur 1,388,734 Fr. betragen.

— **Schweiz. Rennverein und ostschweiz. Kavallerieverein.** Mit Vergnügen hören wir, daß die Vorstände der beiden Vereine sich dahin geeinigt haben, dieses Jahr ein gemeinschaftliches Rennen in Zürich abzuhalten; als Tage hiefür wurden der 24. und 25. September in Aussicht genommen. Am 24. September (Sonntag) sollen die Militärreiten des ostschweizerischen Kavallerievereines, am 25. September (Montag) die Rennen des schweiz. Rennvereines stattfinden, wobei den Siegern des ersten Tages die Chance geboten ist, ungeschmälert auch um die ersten Preise des 2. Tages zu konkurriren. Das Vorgehen dieser beiden Vereine wird gewiß allseitig begrüßt werden, da eine solche Vereinigung dem schweizerischen Rennwesen nur zum Nutzen dienen kann.

— **Eidg. Schützenfest.** Laut der „Schweiz. Schützenztg." ist Dr. Emilio Censi, ein liberaler Advokat, Präsident des großen Organisationskomites; außerdem besteht dasselbe aus 30 Liberalen und 30 Konservativen. Die übrigen Komites, soweit sie bis jetzt bestellt sind, wurden sämmtlich aus Liberalen und Konservativen gemischt zusammengesetzt.

— **Gotthardbahn.** Durch den Gotthardtunnel wurden im Monat Mai d. J. 5100 Personen und 490 Tonnen Güter befördert.

Luzern. Bei Berathung der Verfassungsrevision in der letzten Großrathssession hat die liberale Minderheit bekanntlich folgende Bestimmung in die Verfassung aufnehmen wollen: „Die kleinen Vermögen und Erwerbe sind bei der Steuerpflicht möglichst zu entlassen." Mit den meisten andern Anträgen der Liberalen wurde auch dieser Vorschlag von der Mehrheit bachab geschickt, angeblich weil eine solche Bestimmung in die Gesetzgebung gehore. Die Verweisung in die letztere ist eben stets ein bequemes Mittel, nichts zu thun. Steht doch in der Verfassung von 1869/75 eine Bestimmung (§ 100), welche es dem Großen Rathe zur Pflicht macht, das